

BEITRAGSORDNUNG

des Gewerbeverbands Oberzentrum e.V.

Gemäß dieser Beitragsordnung werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge werden immer im Januar des neuen Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Beitritts anteilig berechnet.

Der GVO-Mitgliedsbeitrag und/oder GUZLE-Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Mitarbeiterzahl (Anzahl der Arbeitnehmer/Mitarbeitenden) * des jeweiligen Unternehmens. Aus diesem Grunde ist das Mitgliedsunternehmen verpflichtet, eine Änderung der beitragsrelevanten Mitarbeiterzahl* zum 01.01. des Jahres zu melden, bzw. auf Anfrage zu nennen.

➤ SPEZIAL-BEITRAG FÜR NEU-GRÜNDER

Der Vorstand berechtigt für neu gegründete Mitgliedsunternehmen des GVO – unabhängig von der Rechtsform und der Spartenzugehörigkeit - für die Dauer von maximal **zwei** Jahren ab dem Zeitpunkt der Gründung/Eröffnung den sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag um **50 %**** zu reduzieren. Das Datum der Gründung/Eröffnung darf maximal 12 Monate zurückliegen und muss gegenüber dem Vorstand in geeigneter Form (z.B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung; Handwerksrolle; etc.) nachgewiesen werden. Nach Ablauf der 2-Jahresfrist ist der reguläre Mitgliedsbeitrag geschuldet.

➤ KÜNDIGUNGSFRIST

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt wurde. Die Kündigung muss 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

➤ MITGLIEDSBEITRÄGE

Die jährlichen Beiträge einer GVO-MITGLIEDSCHAFT staffeln sich wie folgt:

		Normal	Neu-Gründer**
bis 10	Mitarbeitende	250 €	125€
11 – 25	Mitarbeitende	500 €	250€
26 – 50	Mitarbeitende	750 €	375€
51 – 100	Mitarbeitende	1.000 €	500€
101 – 200	Mitarbeitende	2.000 €	1.000€
ab 201	Mitarbeitenden	4.000 €	2.000€

Die jährlichen Beiträge einer GUZLE-MITGLIEDSCHAFT sind:

bis 20	Mitarbeitende	100 €
21 – 199	Mitarbeitende	200 €
ab 200	Mitarbeitenden	400 €

*Definition Mitarbeiterzahl im Sinne der GVO-Beitragsordnung:

Mitarbeiter/Arbeitnehmer sind alle persönlich, abhängigen beschäftigten Personen im Unternehmen am Standort, für die Ihr Unternehmen eine Arbeitsentgeltabrechnung erstellt.

(Z. B. alle Arbeiter, Angestellten, Auszubildenden, im Homeoffice Beschäftigten, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Studenten, Praktikanten...)

Die Definition Mitarbeiter/Arbeitnehmer erfolgt in Anlehnung an §5 ArbGG und §5 BetrVG und gilt ebenfalls für Personaldienstleistungsunternehmen / Arbeitnehmerüberlassungsfirmen.

Stabil seit Juni 2009